



Bebauungsplan Lärmschutz "Alter Graben"

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung (saP)

12.12.2023

Gemeinde Igersheim
Möhlerplatz 9
97999 Igersheim



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2.	Vorgehen.....	1
2.	Untersuchungsraum und Methoden.....	3
2.1.	Unterlagen zur Bauausführung.....	3
2.2.	Abstimmung mit der UNB	4
2.3.	Begehungen.....	4
3.	Wirkungen des Vorhabens.....	5
3.1.	Bauvorhaben.....	5
3.2.	Wirkungen.....	7
4.	Bestand und Betroffenheit der Arten.....	8
4.1.	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie: Pflanzenarten.....	8
4.2.	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie: Tierarten	9
4.2.1.	Zauneidechse	10
4.2.2.	Haselmaus.....	10
4.2.3.	Sonstige FFH-Anhang-IV-Arten	15
4.3.	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
5.	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	21
6.	Fazit	22
7.	Literatur.....	23
8.	Maßnahmenblätter.....	24
V 1 – Brutvögel und Haselmaus: Baufeldfreimachung und dauerhafte Baufeldfreihaltung.....		25
V 2 – Haselmaus: Bauzeitlicher Gehölzschutzzaun.....		26
CEF 1 – Anreicherung des Gehölzes „Bauernwiesenweg“ mit Nahrungspflanzen für die Haselmaus		27

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Igersheim plant die Errichtung einer einseitigen Lärmschutzwand in einem ca. 380 m langen Abschnitt der B19 in der Ortslage Igersheim. Das Bauwerk wird vom RP Stuttgart geplant (Hr. Secchi, Ref. 45), mit der Schaffung des Baurechts ist Heines-Leger (Würzburg) beauftragt.

Die Andrena GbR ist ausschließlich mit der Erstellung der Unterlagen zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt, die hiermit vorgelegt werden.

1.2. Vorgehen

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird.

Tab. 1 bearbeitete Lebensraumtypen, Arten, Artengruppen

Natura 2000 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang IV und Anhang II bzw. für die Vögel (nur Arten mit eventuellem Brutvorkommen): Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (es sind keine Arten des Anhangs I und keine Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 zu erwarten)

Art / Artengruppe / Biotop	Natura 2000	bearbeitet in saP
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	IV	saP
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	IV	saP
Brutvögel	Europ. Vogelart	saP

Die saP beinhaltet im Wesentlichen:

- Die **Ermittlung** und **Darstellung** der **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können bzgl. der **europarechtlich** geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten).

- Die **Erarbeitung** von Vorschlägen für artspezifische **Vermeidungs-** und **Ausgleichsmaßnahmen**.
- Die **Prüfung**, ob nach § 45 BNatSchG **Ausnahmen** von den Verboten des § 44 zulässig sind.

Die vorhandenen Artdaten bei der Unteren Naturschutzbehörde wurden abgefragt. Es sind im Umfeld des Eingriffs keine relevanten Daten vorhanden (05.12.2023, Hr. Hielscher).

2. Untersuchungsraum und Methoden

2.1. Unterlagen zur Bauausführung

Es lagen folgende Unterlagen vor (es werden nur die aktuell gültigen genannt):

- [veraltet: Aussage: „Der Flächenbedarf für die Mauer beträgt 3,5m ab Fahrbahnrand. Hinzu kommt eine vorübergehende Inanspruchnahme (bauzeitliche Nutzung) von weiteren 2,0m. Die geplante Höhe der Mauer liegt bei 2m über Fahrbahnrand“ (Email von Fr. Hofmann) erhalten am 15.02.2023]
- [veraltet: Luftbilder mit Einzeichnung der Lage der geplanten Lärmschutzwand “Igersheim Lärmschutzwand Eingriffsfläche vorläufig.jpg“ West und Ost, siehe Abb. 01 erhalten am 24.04.2023]
- [veraltet: Aussage: “Flächen Dritter werden lt. Plan voraussichtlich nicht beansprucht (außer evtl. beim Bau). Es kommt dabei sicher auch auf die erforderliche Gründung an.“
Aus dem Email-Verkehr vom 21.04.2023 zwischen Justin Decker (RP Stuttgart), Fabio Secchi (RP Stuttgart) Verena Hofmann (Gemeinde Igersheim) erhalten am 24.04.2023]
- Aussage, dass die Lärmschutzwand im Osten noch bis zur Friedhofsmauer weitergezogen werden soll (Fr. Hofmann, Herbst 2023)
- Abgrenzung des B-Plan-Gebietes nach Vermessung (dwg und pdf), (von IB Haines-Leger) erhalten am 11.12.2023,
- „Der Arbeitsraum ist mit 5,5 m ab Fahrbahnrand vorgesehen. Die Wand muss einen Mindestabstand von 2,7m zum Fahrbahnrand einhalten. Zudem soll zukünftig auch hinter der Wand ein Wartungsgang von mindestens 1,0 m dauerhaft freigehalten werden. Demnach kann entlang der Straße in einem Streifen von ca. 4 Metern keine Gehölze erhalten werden.“
(Email von IB Haines-Leger) erhalten am 11.12.2023
- „Beim Bau wird notwendig sein, teilweise in private Gärten einzugreifen und Gehölze zu entfernen.“ (Email von IB Haines-Leger) erhalten am 11.12.2023,

2.2. Abstimmung mit der UNB

Die Vorgehensweise und Untersuchungstiefe wurde am 26.04.2023 mit Hr. Geier (UNB Main-Tauber-Kreis) per Email abgestimmt.

2.3. Begehungen

Zur Erfassung der Brutvögel (Schwerpunkt gefährdete und lokal seltene Arten) fanden drei morgentliche Begehungen statt

- 30.04.2023
- 13.05.2023
- 27.05.2023

An zwei Tagen der Brutvogel-Erfassung fand jeweils später am Tag eine Suche nach Zauneidechsen statt:

- 30.04.2023
- 13.05.2023

Zur Erfassung der Haselmaus wurden im April 2023 12 Niströhren ausgebracht, im durchschnittlichen Abstand von 20 bis 40 m (siehe Abb. 02, Foto 02,). Diese wurden bis Mitte November fünf mal kontrolliert und anschließend abgebaut.

30.04.2023, Aufbau

05.06.2023, 1. Kontrolle

14.07.2023, 2. Kontrolle

24.08.2023, 3. Kontrolle

07.10.2023, 4. Kontrolle

16.11.2023, 5. Kontrolle und Abbau

Die Aktivitätsnachweise wurden fotografisch dokumentiert.

3. Wirkungen des Vorhabens

3.1. Bauvorhaben

Es lagen ausschließlich die in Kap. 2.1 geschilderten Daten zur Planung vor.

- Der Flächenbedarf für die Mauer incl. Wartungsgang beträgt 4,0 m ab Fahrbahnrand. Hinzu kommt eine vorübergehende Inanspruchnahme (bauzeitliche Nutzung) von weiteren 1,5 m. Die geplante Höhe der Mauer liegt bei 2m über Fahrbahnrand.
- Diese Abmaße führen dazu, dass Flächen außerhalb des Straßenflurstücks während des Baus unter Umständen in Anspruch genommen werden müssen.
- Wie die Grünflächen beidseits der Mauer gestaltet werden sollen, ist derzeit nicht entschieden (Fr. Hofmann, Herbst 2023). Von Seiten der Gemeinde wird eine Eingrünung mit Gehölzen bevorzugt.

In diesem Gutachten wird davon ausgegangen,

- dass der Flächenbedarf für die Mauer (inclusive eines gehölzfrei zu haltenden Wartungsgangs auf der straßenabgewandten Seite) 4,0 m ab Fahrbahnrand beträgt,
- und dass **im Bereich Bauernwiesenweg ansonsten auf der südlichen, straßenabgewandten Seite strauchige Gehölze** dauerhaft als Haselmaus-Lebensraum erhalten werden (wie derzeit auch vorhanden).



Abb. 01 Geplante Lage der Mauer
erhalten am 12.12.2023

3.2. Wirkungen

Baubedingte Wirkungen

Mögliche Störungen von Vögeln, die außerhalb der Eingriffsbereiche brüten, durch Lärm und Baustellenbetrieb.

Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln beim Fällen von Bäumen.

Gefahr der Tötung oder Verletzung von Haselmäusen bei der Baufeldfreimachung, oder durch Ausweitung des Baufeldes in unmittelbar angrenzende Gehölze hinein.

Anlagebedingte Wirkungen

Auf kleiner Fläche Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Haselmaus.

Mögliche Barrierewirkung der Wand auf Haselmäuse.

Betriebsbedingte Wirkungen

Keine.

4. Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Pflanzenarten der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- die Pflanze oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorkommen von Pflanzenarten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie** können im Wirkraum der geplanten Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da das Eingriffsgebiet und sein Umfeld außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete dieser Arten liegt, bzw. da die erforderlichen Standortansprüche der Arten im Wirkraum der geplanten Maßnahmen nicht erfüllt werden.

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot ¹

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Einriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der Betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

¹ Im Folgenden der Einfachheit halber nur "Tötungsverbot" genannt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.2.1. Zauneidechse

Potenzielle Habitate: es befinden sich keine geeigneten Habitate im vorgesehenen Eingriffsbereich. Zum einen handelt es sich um nicht besiedelbare Gehölzbestände. Zum anderen um grünlandartige Flächen entlang der B19 und an Gehölzrändern. Diese sind durchweg zu hoch- und dichtwüchsig und zudem oft stark beschattet.

Gezielte Suche nach der Art: Zwei gezielte Begehungen ergaben keinen Nachweis der Art.

Aufgrund der Habitateigenschaften und der erfolglosen Nachsuche kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen der Art bzw. eine Betroffenheit wenig wahrscheinlich ist.

4.2.2. Haselmaus

Die Haselmaus kommt in den Gehölzen südlich der B19 im Bereich „Bauernwiesenweg“ vor, obwohl diese Gehölze vor ca. einem Jahr sehr stark zurückgeschnitten wurden (Foto 01). Der betroffene Bereich (Abb. 02, Tubes 08, 09, 10) liegt vergleichsweise isoliert und hat insgesamt eine Größe von ca. 1.000 m², was nur etwa 10 % eines Streifgebietes, das von einer adulten Haselmaus im Laufe einer Saison eingenommen wird, entspricht (vgl. JUSKAITIS u. BÜCHNER 2010).

Außerdem wurde ein Haselmausnest am Friedhof in Tube Nr. 01 nachgewiesen (Foto 03).

In den Schnitthecken der Gärten der Häuser „Alter Graben 2 – 18“ sowie des Friedhofs wurden keinerlei Aktivitätsnachweise gefunden.

In den Straßenbegleit-Gehölzen gegenüber vom Eingriffsgebiet auf der nördlichen Seite der B19 kommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Haselmäuse vor, der

Austausch dürfte aber eher gering sein, die Straße wird als starke Barriere eingeschätzt.

Ob die südlich angrenzenden Gärten von Haselmäusen besiedelt sind, kann nur gemutmaßt werden. Die meisten Gärten sind vermutlich wegen Fehlens dichter, artenreicher Strauchvegetation eher wenig geeignet.

Eine Abgrenzung der lokalen Population kann ohne weitere Untersuchungen nicht vorgenommen werden.



Abb. 02 Standorte Haselmaus-Tubes 2023 April bis November
Gelb: Mit Aktivitätsnachweis (Nest oder Nestmaterial)



Foto 01 Gehölz vor ca. einem Jahr stark zurückgenommen
Vorkommen von Haselmäusen
Bereich "Bauernwiesenweg", Nähe Tube 09 und 10,
Blick nach SW, 30.04.2023 (P1000691.jpg)



Foto 02 Haselmaus-Tube Nr. 06
ohne Nachweis (DSCN1086.jpg)



Foto 03 Haselmaus-Tube Nr. 01
Haselmaus-Nest am 14.07.2023 (DSCN2134.jpg)



Abb. 03 Eingriff im Bereich „Bauernwiesenweg“
Baufeld (= Vermeidungsmaßnahme V 1):
grau = ist nicht Haselmaus-Lebensraum (krautig), bauzeitlich in Anspruch genommen, anschließend anlagebedingt teilweise verändert
rot = ist Haselmaus-Lebensraum: anlagebedingt verloren gehend
grün schraffiert = ist Haselmaus-Lebensraum, bauzeitlich nicht vorhanden, danach erneut vorhanden
außerhalb Baufeld (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1):
dunkelgrün = HM-Lebensraum Gehölz, dauerhaft vorhanden

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Betroffenheit: Bei einer Baufeldräumung im Sommerhalbjahr könnte es passieren, dass wenig mobile Jungtiere von den Alttieren nicht rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden können. Bei einem Gehölzschnitt im Winter könnten Tiere bei einer Beeinträchtigung des Bodens, in dem die Winterquartiere liegen, getötet werden.

Vermeidung:

- Innerhalb des Baufeldes (siehe Abb. 03, sowie für die ganze Maßnahme V 1 siehe Abb. 05), gilt Vermeidungsmaßnahme **V 1** (siehe Kap. 8). Gehölze schneiden zwischen Anfang Januar und Ende Februar. Entfernung von Stubben, so weit erforderlich, erst nachdem die Winterquartiere verlassen wurden im April/Mai.
- Schonung der verbleibenden Gehölze mit Haselmausbesatz während der Bauphase, eine ungeplante Ausweitung des Baufeldes ist zu vermeiden. Es gilt Vermeidungsmaßnahme **V 2** Bauzeitlicher Gehölzschutzzaun (siehe Kap. 8, Abb. 05).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betroffenheit: Der verbleibende Gehölzstreifen außerhalb des Baufeldes (siehe Abb. 03, grüne Signatur) ist ziemlich klein und hat vermutlich nur eine schlechte Anbindung an gut geeignete weitere Haselmaushabitate. Allerdings gelten Haselmäuse als relativ störungstolerant, da sie auch entlang von stark befahrenen Straßen vorkommen (vgl. BÜCHNER et al. 2017), wie es ja auch hier der Fall ist. Um das vorhandene Gehölz als Lebensraum aufzuwerten soll eine Anreicherung mit Nahrungspflanzen für die Haselmaus erfolgen.

Die Barrierewirkung der geplanten Mauer wird insgesamt als nicht erheblich für den Erhaltungszustand der lokalen Population eingestuft, da sie parallel zur und unmittelbar an der stark befahrenen B19 verläuft, die ohnehin eine deutliche Barriere ist.

Vermeidung:

- Anreicherung des Gehölzes am "Bauernwiesenweg" mit Nahrungspflanzen der Haselmaus: Es gilt die vorgezogene Ausgleichs-Maßnahme **CEF 1** (siehe Abb. 03 sowie Kap. 8, Abb.05)

Schädigungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Betroffenheit: Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Haselmaus wird sich nicht komplett vermeiden lassen. Die zusammenhängende, von Haselmäusen besiedelte Fläche am „Bauernwiesenweg“ ist ca. 950 m² groß, davon wird ein Streifen von 130 m² dauerhaft zugunsten der Lärmschutzwand verschwinden, weitere 160 m² werden bauzeitlich in Anspruch genommen, d.h. die

Gehölze abgeschnitten werden (siehe Abb. 03). Nach Baubeendigung und Wiederaustrieb (bzw. Bepflanzung falls notwendig) wird sich die Größe des Gehölzes von ca. 950 m² auf 800 m² verringert haben. Dies entspricht etwa 10 bis 50 % eines Streifgebietes, das von einer adulten Haselmaus im Laufe einer Saison eingenommen wird, wobei sich die Streifgebiete auch überlappen und verschieben (vgl. JUSKAITIS u. BÜCHNER 2010). Zu bestimmten Jahreszeiten können die Streifgebiete auch von mehreren Individuen genutzt werden.

Daraus folgt, dass das hier vorhandene Gehölz als wesentlicher Bestandteil eines Aktionsraumes für ein bis mehrere Haselmäuse zu sehen ist. Die Verringerung der Größe um 130 m² (gute 10 %), wird durch die gleichzeitige Anreicherung des verbleibenden Gehölzes mit besonders geeigneten Nahrungspflanzen als ausgeglichen angesehen.

Vermeidung:

- Anreicherung des Gehölzes am "Bauernwiesenweg" mit Nahrungspflanzen der Haselmaus: Es gilt die vorgezogene Ausgleichs-Maßnahme **CEF 1** (siehe Abb. 03 sowie Kap. 8, Abb. 05)
- Schonung von Gehölzen während der Bauphase: Es gilt die Vermeidungsmaßnahme **V 2** Bauzeitlicher Gehölzschutzzaun (siehe Kap. 8, Abb. 05).

4.2.3. Sonstige FFH-Anhang-IV-Arten

Sonstigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet sicher nicht vor oder sind dort mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

4.3. Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot ²

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Einriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der Betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

² Im Folgenden der Einfachheit halber nur "Tötungsverbot" genannt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der europäischen Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Rastvögel und Durchzügler

Rastvögel und Durchzügler wurden nicht erfasst. Von einer besonderen Bedeutung des Wirkraums der geplanten Eingriffe als Mauser-, Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet für Vogelarten ist nichts bekannt und aufgrund der Habitatausstattung, Größe, Lage und Vorbelastungen auch nicht zu erwarten.

Brutvögel

In Tab. 3 sind die 14 Arten aufgelistet, die bei den drei Vor-Ort-Begehungen im April und Mai 2023 im Planungsgebiet und seinem näheren Umfeld beobachtet werden konnten, darunter ist die Straßentaube europarechtlich nicht geschützt, also nicht sap-relevant. Es handelt sich fast durchweg um typische Arten des Siedlungsraums, die noch weit verbreitet und häufig sind, und keine besonders hohen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Zudem sind sie relativ störungstolerant. Nur der Gartenrotschwanz ist als anspruchsvoller einzustufen. Siedlungsnah besiedelt er meist Streuobstwiesen, so auch in Igersheim (Obstwiese nördliche der B19, vgl. Abb. 04).

Darüber hinaus ist das Vorkommen einiger weiterer Arten denkbar, die bei einer höheren Anzahl von Begehungen entdeckt worden wäre (z.B. Blaumeise, Rotkehlchen, Star).

Unter den beobachteten Arten ist die Türkentaube in der Roten Liste von Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft, zwei Arten stehen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste: Gartenrotschwanz und Haussperling.



Abb. 04 Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung im April / Mai 2023
 Quadrat = Brutverdacht, Raute = Brutzeitfeststellung
 Gr = Gartenrotschwanz, Tt = Türkentaube, H = Haussperling
 Rot = B-Plangebiet

Tab. 3 Gefährdung und Brutstatus der im Wirkraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Aufgeführt sind alle Arten, die bei den Vor-Ort-Begehungen im Jahr 2023 erfasst wurden

- RL D Rote Liste Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet
- RL BW Rote Liste Baden-Württemberg nach KRAMER et al. (2022): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet
- Status BV = Brutvogel mit Hinweise auf Neststandort im Wirkraum der geplanten Eingriffe
 pBV = potenzieller Brutvogel, Neststandort im Wirkraum der geplanten Eingriffe erscheint gut möglich
 NG = Nahrungsgast: keine Brut im Wirkraum der geplanten Eingriffe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	pBV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	pBV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	pBV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	pBV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	pBV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	pBV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	pBV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	pBV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	pBV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	Status
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	pBV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	pBV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	pBV
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	n.b.	pBV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	3	pBV

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Betroffenheit: Bei den Brutvogelarten können Verletzungen und Tötungen auftreten, wenn die Tiere im direkten Eingriffsbereich brüten, also in Gehölzbeständen entlang der B19.

Vermeidung:

- Die Durchführung der Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brut- und Nestlingszeiten der vorkommenden Vogelarten stattfinden (Gehölz-Beseitigung im Winter). (siehe Maßnahme V 1, Kap. 8)

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betroffenheit: Erhebliche Störungen von Brutvogelarten können dort eintreten, wo Brutplätze in unmittelbarer Nähe zu Bereichen existieren, die durch Lärm, Erschütterungen, optische Störreize und/oder Licht beeinträchtigt werden. Dies ist während der Bauphase möglich, wenn diese in der Fortpflanzungszeit stattfindet. Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen ist artspezifisch. Bei den in Tab. 3 gelisteten ungefährdeten Brutvogelarten ist eine erhebliche Störung unwahrscheinlich, da sich bei ihnen der Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund der bauzeitlichen Störungen nicht verschlechtern wird. Der Haussperling, eine Art der Vorwarnliste, brütet an Häusern im Umfeld der geplanten Eingriffe. Die gefährdete Türkentaube besiedelt die Gärten im Umfeld der geplanten Eingriffe, Neststandorte sind i.d.R. Bäume oder Sträucher. Beide Arten sind als unempfindlich gegenüber Störungen durch angrenzende Bautätigkeit einzustufen. Davon abgesehen wurden Türktentauben nur relativ weit entfernt der B19 festgestellt. Der Gartenrotschwanz hat ein Revier auf der Nordseite der B19, also auf der anderen Seite der geplanten Eingriffe. Die zusätzlich zum vorhandenen Verkehrslärm stattfindende Bautätigkeit wird die Art nicht stören.

Schadigungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Betroffenheit: Bei den potenziell im direkten Eingriffsbereich brütenden Arten handelt es sich durchweg um ungefährdete, weit verbreitete und relativ

anpassungsfähige Arten. Ein Ausweichen in neue Habitate wird für diese Arten problemlos möglich sein. Bei diesen Vogelarten kann grundsätzlich mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgesehenen Maßnahmen werden in den Maßnahmenblättern im Anhang beschrieben.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden.

6. Fazit

- ▶ **Pflanzen-Arten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen.
- ▶ Im Wirkraum des geplanten Eingriffs kommt die **Haselmaus** vor. Die Gehölze ihres Lebensraumes werden anlagebedingt geringfügig verkleinert sowie teilweise bauzeitlich in Anspruch genommen. Auswirkungen auf die lokale Population werden durch geeignete Baufeldfreimachung, Anreicherung des Gehölzes am „Bauernwiesenweg“ mit Nahrungspflanzen der Haselmaus sowie bauzeitlichen Schutz der Gehölze gering gehalten.
- ▶ Ein Vorkommen der **Zauneidechse** im Eingriffsbereich ist unwahrscheinlich.
- ▶ Die Beeinträchtigung weiterer Tier-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.
- ▶ Bei Umsetzung der Maßnahmen werden **für keine Tier-Art** des Anhangs IV der FFH- Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- ▶ Im Wirkraum der geplanten Eingriffe konnte das Vorkommen von 13 **saP-relevanten Vogelarten** nachgewiesen werden. Im direkten Eingriffsbereich brüten, wenn überhaupt, nur weit verbreitete, ungefährdete Arten. Gartenrotschwanz und Haussperling sind Arten der Vorwarnliste, die Türkentaube ist eine gefährdete Art. Alle drei Arten haben Reviere abseits der geplanten Eingriffe. Störungen durch Bautätigkeit sind unwahrscheinlich. Bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird bei keiner Vogelart gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen.
- ▶ Bei Umsetzung der Maßnahmen werden **für keine europäische Vogelart** die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- ▶ Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Gamburg, 12.12.2023



(Christiane Busch)

7. Literatur

- BÜCHNER, S.; LANG, J.; DIETZ, M.; SCHULZ, B., EHLERS, S.; TEMPELFELD, S. (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windernergieanlagen. – Natur und Landschaft 92, Heft 8: 365-374.
- JUSKAITIS, R.; BÜCHNER, S.; (2010): Die Haselmaus. – Die Neue Brehm Bücherei 670. – 181 S.
- KRAMER, M; BAUER, H.G.; BINDRICH, F.; EINSTEIN, J.; MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. – 7. Fassung. Stand 31.12.2019; Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; Karlsruhe.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

8. Maßnahmenblätter



Abb. 05 Lage der Maßnahmen
gelb schraffiert: Vermeidungsmaßnahme V 1
schwarze gestrichelte Linie: Vermeidungsmaßnahme V 2
grün: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1

V 1 – Brutvögel und Haselmaus:**Baufeldfreimachung und dauerhafte Baufeldfreihaltung**

Errichtung Lärmschutzwand	Maßnahmenblatt	V 1 Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme Gehölzbestände im Eingriffsbereich, s. Abb. 05		
Konflikt - Mögliche Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln durch Baufeldfreimachung während der Brut- und Nestlingszeit - Mögliche Verletzungen und Tötungen von Haselmäusen durch Gehölzschnitt während der Jungenaufzucht oder Bodenveränderungen während der Winterruhe.		
Maßnahme Gehölzschnitt ohne Bodenbeeinträchtigung und nur von Anfang Januar bis Ende Februar, Stubbenentfernung nur von April bis Mai, sowie dauerhafte Baufeldfreihaltung Aus Sicht des Brutvogel-Schutzes sind notwendige Gehölzentfernungen nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Aus Sicht des Haselmaus-Schutzes sind Gehölzentfernungen jedoch nur von Anfang Januar bis März zulässig. Auf eine Differenzierung dieser beiden Typen wird verzichtet, d.h.: ⇒ Gehölzschnitt von Anfang Januar bis Ende Februar. Die Entfernung muss ohne Beeinträchtigung des Bodens stattfinden (Haselmäuse halten im Boden Winterruhe) ⇒ Müssen Wurzelstubben entfernt werden, sind diese im April / Mai zu entfernen (wenn Haselmäuse ihr Winterschlafquartier im Boden verlassen haben) ⇒ Aufkommende Vegetation auf Baufeldern oder Baustelleneinrichtungsflächen ist dauerhaft kurz zu halten (≤ 5 cm, also scherrasenartig) (Brutvögel) ◆ Brutvögel: Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von adulten Vögeln, Jungvögeln, Nestlingen oder Eiern sind die geplanten Eingriffsbereiche vor der Fortpflanzungszeit aller (nachgewiesenen und potenziell vorkommenden) Brutvogelarten so zu gestalten, dass sie in der Fortpflanzungszeit nicht von Vogelarten besiedelt werden. ◆ Brutvögel: Aufkommende Vegetation im Bereich der Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen ist dauerhaft so kurz zu halten, dass es für einen Nestbau von Bodenbrütern unattraktiv ist (≤ 5 cm, also scherrasenartig).		
Zeitpunkt Durchführung		Baufeldfreimachung vor Baubeginn: Januar / Februar und April / Mai Baufeldfreihaltung: während der Bauzeit dauerhaft

V 2 – Haselmaus: Bauzeitlicher Gehölzschutzzaun

Errichtung Lärmschutzwand	Maßnahmenblatt	V 2 Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme Schutz von Gehölzbeständen am Rand vom Baufeld, s. Abb. 05		
Konflikt - Wegen der beengten Verhältnisse möglicherweise allmähliche Ausweitung des Baufeldes und dabei weitere Verkleinerung des verbliebenen Haselmaus-Lebensraumes		
Maßnahme Bauzeitlicher Gehölzschutzzaun ⇒ Vor Baubeginn Errichtung eines Schutzzaunes für den verbliebenen Gehölzbestand im Bereich „Bauernwiesenweg“ sowie für die Strauchgehölze am Friedhof (Abb. 05) ⇒ Der Zaun ist für zwei Teilbereichen geplant: Bauernwiesenweg und am Friedhof ◆ Der Zaun dient ausschließlich dazu, dass das Baufeld sich nicht über die gewollte Fläche hinaus ausdehnt. Er muss daher nicht Haselmaus-dicht sein.		
Zeitpunkt Durchführung		VOR Baubeginn

CEF 1 – Anreicherung des Gehölzes „Bauernwiesenweg“ mit Nahrungspflanzen für die Haselmaus

Errichtung Lärmschutzwand	Maßnahmenblatt	CEF 1 Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme Gehölzbestände am „Bauernwiesenweg“, s. Abb. 05		
Konflikt - Verkleinerung der ohnehin kleinen Haselmaus-Lebensraumfläche im Bereich „Bauernwiesenweg“, sowohl bauzeitlich als auch dauerhaft		
Maßnahme Anreicherung des Gehölzes „Bauernwiesenweg“ mit Nahrungspflanzen für die Haselmaus ⇒ Pflanzung der Gehölze mindestens 1 Jahr vor Baubeginn ◆ Es sollen gepflanzt werden: - Deutsches Geißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>), - Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>) - Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>, <i>C. monogyna</i>) - Hasel (<i>Corylus avellana</i>) - Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) ◆ In geeignete Lücken der vorhandenen Gehölze, ca. 5 Gruppenpflanzungen mit je 2 bis 3 Gehölzen. ◆ Fachgerechte Pflanzung und Herstellungspflege		
Zeitpunkt Durchführung		Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn,